

**Gründungsinformation
Nr. 6**



**UG (haftungsbeschränkt)
(Mini-GmbH/1-Euro-
GmbH)**

Viktoriya Salatyán

01/2009

GRÜNDUNG

Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft

Am 1. November 2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um die umfassendste GmbH-Reform seit 1892.

Wichtigstes Anliegen der Reform sind die Erleichterung der Gründung, die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und das Erschweren des missbräuchlichen Einsatzes der GmbH.

Neu durch die GmbH-Reform eingeführt wurde eine Einstiegsvariante zur GmbH, die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder kurz: UG (haftungsbeschränkt). Dabei handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform – die UG (haftungsbeschränkt) ist eine GmbH, für die lediglich einige Sondervorschriften im GmbHG gelten. **Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass die UG (haftungsbeschränkt) mit einem theoretischen Mindeststammkapital von einem Euro gegründet werden kann.**

Gründung der Gesellschaft

Die UG (haftungsbeschränkt) wird bis auf geringfügige Abweichungen wie die klassische GmbH gegründet. Es muss einerseits ein Gesellschaftsvertrag geschlossen werden und andererseits müssen die Stammeinlagen erbracht werden.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet und die Errichtungsurkunde von den Gründungsgesellschaftern unterzeichnet werden. Der gesetzliche Mindestinhalt ist geregelt in § 3 GmbHG. Demnach muss der Vertrag mindestens folgende Angaben haben:

- Firma der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals
- Zahl der Nennbeträge der einzelnen Stammeinlagen
- Namen der Gründungsgesellschafter

Seit der GmbH-Reform vom 1. November 2008 ist es möglich bei einer Gesellschaft mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer, die Gründung im vereinfachten Verfahren mittels eines vordruckten Musterprotokolls, welches die o.a. Punkte beinhaltet, durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren entstehen bei minimalem Stammkapital Notarkosten von etwa 20 Euro und Registergebühren von etwa 100 Euro. Nachteil des Musterprotokolls ist, dass die wichtigen und wesentlichen Bestandteile einer professionellen Satzung fehlen (insbesondere Kündigungsklauseln, Abfindung, etc.). Es empfiehlt sich demnach trotz höherer Kosten einen fachmännisch erstellten Gesellschaftsvertrag zu schließen. Im Rechtsverkehr darf die Unternehmergesellschaft nur mit dem Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ auftreten. Eine Abkürzung des Zusatzes haftungsbeschränkt ist nicht zulässig. Nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages wird dieser zusammen mit der von den Gesellschaftern unterzeichneten Gesellschafterliste (§40 GmbHG) von dem Notar beim Handelsregister eingereicht. Bis zur Eintragung sollen nur einige Tage vergehen.

Stammeinlagen

Die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stammeinlagen der Gesellschafter müssen nach der Gründung und vor der Anmeldung zum Handelsregister (§ 5a Abs. 2 GmbHG) erbracht werden, damit die Unternehmergesellschaft eingetragen wird. Der Gesamtbetrag muss mindestens einen Euro betragen, darf jedoch den Betrag von 24.999 Euro nicht übersteigen, da ab einer Stammeinlage in dieser Höhe automatisch eine GmbH gegründet wird. Dabei ist zu beachten, dass z.B. bei einem zu geringen Stammkapital aufgrund der Kontoführungsgebühren bei der Bank die UG insolvent werden kann. Des Weiteren sind gem. § 5a Abs.2 GmbHG nur Bareinlagen vorgesehen. Im Gegensatz zu der GmbH sind **keine Sacheinlagen zulässig**. Außerdem sind auch keine Teilleistungen möglich und das Stammkapital muss bei der UG (haftungsbeschränkt) in voller Höhe eingezahlt werden.

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft, ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Der im Gesellschaftsvertrag angegebene Sitz (= Sitzungssitz) muss in Deutschland liegen.

Abweichend vom Sitzungssitz ist es seit der GmbH-Reform möglich, einen Verwaltungssitz zu bestimmen, der vom Sitzungssitz abweicht. Der Verwaltungssitz befindet sich an dem Ort im In- oder Ausland, wo die Geschäftstätigkeit der GmbH ausschließlich oder überwiegend ausgeführt wird. Der Verwaltungssitz ist damit auch maßgeblich für die Zuständigkeit des Finanzamtes und den Ort der Gewerbeanmeldung.

Die Gesellschaft kann ihren Sitzungssitz beispielsweise in Stuttgart und ihren Verwaltungssitz in Hamburg oder Frankreich haben. Deutsche Gesellschaften können auch über im Ausland errichtete Zweigniederlassungen ausschließlich im Ausland tätig werden. Befindet sich der Verwaltungssitz der Gesellschaft im Ausland, muss eine Geschäftsadresse im Inland angegeben werden, die im Handelsregister eingetragen wird und an die wirksam zugestellt werden kann.

Geschäftsanteile und Stimmrechte

Im Gesellschaftsvertrag müssen Anzahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile angegeben werden. Die Übernahme mehrerer Geschäftsanteile durch einen Gesellschafter ist möglich. Die Geschäftsanteile werden durchgehend nummeriert. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss dem in der Satzung festgelegten Stammkapital entsprechen.

Der Nennbetrag eines Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten, der Mindestnennbetrag eines Geschäftsanteils beträgt daher 1 Euro. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile können hierbei unterschiedlich sein.

Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlüsse, die mit den jeweils erforderlichen Mehrheiten zustande kommen.

Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

Kapitalaufbringung

Bei der UG (haftungsbeschränkt) sind Sacheinlagen nicht erlaubt. Außerdem muss das im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Stammkapital zum Zeitpunkt der Eintragung in voller Höhe einbezahlt werden.

Dem Gesetzgeber lag bei der Entwicklung der UG (haftungsbeschränkt) der Gedanke zugrunde, Existenzgründern mit wenig Kapitalbedarf den Einstieg in eine GmbH zu erleichtern. In § 5a Abs. 3 GmbHG ist geregelt, dass die UG (haftungsbeschränkt) in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage bilden muss, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Auf diese Weise soll die Gesellschaft nach und nach

Kapital ansparen, bis sie den Wert des Mindeststammkapitals einer GmbH erreicht, um dann durch einen Kapitalerhöhungsbeschluss zu einer „richtigen“ GmbH zu werden. Nach einer entsprechenden Anmeldung beim Handelsregister könnte sie dann auch den Rechtsformzusatz „GmbH“ führen. Eine Zeitvorgabe oder "Umwandlungspflicht" besteht dabei nicht. Es ist also denkbar, dass die UG (haftungsbeschränkt) auf Ewig eine solche bleibt.

Die Rücklage darf nur verwendet werden für

- Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- Den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist
- Den Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist

Hinweis:

Verstoßen die Gesellschafter gegen die Rücklagepflicht, führt dies zu zivilrechtlichen Regressansprüchen. Denkbar ist auch, dass eine zu hohe Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers nach den Grundsätzen einer verdeckten Gewinnausschüttung Regressansprüche auslöst.

Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister

Wenn die Stammeinlagen in der vereinbarten Höhe aufgebracht wurden, kann die Gesellschaft in notariell beglaubigter Form beim Handelsregistergericht, in dessen Bezirk sie ihren Satzungs-Sitz hat, angemeldet werden.

Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

- Gesellschaftsvertrag
- Legitimation der Geschäftsführer, sofern diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind
- von dem Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter, sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von jedem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile ersichtlich sind

Weitere erforderliche Angaben:

- Versicherung jedes Geschäftsführers, dass kein Ausschlussgrund für die Tätigkeit als Geschäftsführer vorliegt
- Versicherung jedes Geschäftsführers, dass die Belehrung über eine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht erfolgt ist
- Angabe der inländischen Geschäftsanschrift
- Angabe von Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer

Gewerbeanmeldung

Für die UG (haftungsbeschränkt) gelten dieselben Meldepflichten wie für jeden neu gegründeten Gewerbebetrieb. So ist nach der Eintragung in das Handelsregister von der Geschäftsführung eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Amt für öffentliche Ordnung bzw. Bürgermeisteramt abzugeben. Der zu verwendende amtliche Vordruck enthält auch Durchschläge für weitere Meldevorgänge, z. B. für die Anmeldung beim Finanzamt und der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Gründungskosten

Abgesehen von Beratungskosten, die entsprechend Bedarf und Umfang variabel sind, fallen Notar- und Handelsregistergebühren an. Die Höhe der Notargebühren ergibt sich aus der Kostenordnung, die sich am Geschäftswert orientiert. Dabei sind nach der Reform zwei Varianten zu unterscheiden:

1. Wird die Gesellschaft mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag gegründet, beträgt der Geschäftswert mindestens 25.000 Euro.

2. Die Gründung mit dem standardisierten Musterprotokoll ist dagegen kostenrechtlich privilegiert, da sich der Geschäftswert an der Höhe des Stammkapitals orientiert, also kein Mindest-Geschäftswert gilt.

Da eine GmbH immer ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro haben muss, wirkt sich die Kostenprivilegierung bezüglich des Geschäftswertes zwar nur bei der UG (haftungsbeschränkt) spürbar aus, weil diese ein deutlich niedrigeres Stammkapital haben kann. Da aber das Gründungsprotokoll den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste zusammenfasst und dadurch einzelne Gebührentatbestände entfallen, profitiert auch die GmbH bei Verwendung des Gründungsprotokolls.

Hier einige Beispiele:

1. Bei der Bar-Gründung einer GmbH mit 25.000 Euro Stammkapital unter Verwendung des Gründungsprotokolls ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

- Die Beurkundung des Gründungsprotokolls kostet bei mehreren Gesellschaftern 168 Euro
- Die Anmeldung zur Eintragung und die Beglaubigung der Unterschrift kosten 42 Euro
- Notar-Auslagen nach tatsächlichem Aufwand
- Eintragungsgebühren beim Handelsregister: 100 Euro

Ab 01.01.2009 fallen die Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung in den Printmedien weg, da der Gesetzgeber nur noch den elektronischen Bundesanzeiger als Bekanntmachungsorgan bestimmt hat. Die Kostenpauschale beträgt dann 1 Euro. Ist nur ein Gesellschafter an der Gründung beteiligt, fallen für die Beurkundung des Gründungsprotokolls nur 84 Euro an.

2. Bei der Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) mit Beispielsweise 5.000 Euro Stammkapital unter Verwendung des Gründungsprotokolls ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

- Die Beurkundung des Musterprotokolls: 84 Euro
- Die Anmeldung zur Eintragung und die Beglaubigung der Unterschrift kosten 42 Euro
- Notar-Auslagen nach tatsächlichem Aufwand
- Eintragungsgebühren beim Handelsregister: 100 Euro

Ab 1.1.2009 fallen die Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung in den Printmedien weg, da der Gesetzgeber nur noch den elektronischen Bundesanzeiger als Bekanntmachungsorgan bestimmt hat. Die Kostenpauschale beträgt dann 1 Euro. Ist nur ein Gesellschafter an der Gründung beteiligt, fallen für die Beurkundung des Gründungsprotokolls nur 42 Euro an.

Was Gründer beachten sollen

1. Das Wort „haftungsbeschränkt“ darf bei der Angabe der Unternehmensform UG nicht fehlen, sonst kommt es zur unbeschränkten Haftung.
2. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit, muss jeder, ob Geschäftsführer oder Gesellschafter, Insolvenz anmelden. Sonst kommt es auch hier zu einer Haftung mit dem Privatvermögen.
3. Die Verwendung der Mustersatzung kann zur Folge haben, dass im Gesellschaftsvertrag eine individuelle Absicherung fehlt, wenn Gründer sich rechtlich nicht ausreichend beraten lassen.

Quellen:

<http://www.wikipedia.de>

<http://www.bmj.bund.de/momig>

<http://www.ihk-stuttgart.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-52
E-mail info@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>